V e r p f l i c h t u n g s e r k l ä r u n g

1. Auflagen

(1) Ankünder verpflichtet sich, innerhalb von einem Jahr ab Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG von den in der Steiermark am 31.12.2012 in ihrem Eigentum befindlichen Plakatflächen einen Anteil, der 10% der OSA-Werte aller in der Steiermark im Eigentum von Ankünder befindlichen Plakatflächen entspricht, an einen oder mehrere im Bereich der Außenwerbung tätige(n) Erwerber zu veräußern, der bzw die nicht mit Ankünder gemäß § 7 Abs 1 KartG verbunden ist bzw sind. Ankünder verpflichtet sich außerdem, über die zu veräußernden Plakatflächen nicht anderweitig (zB im Wege der Bewirtschaftung für den zukünftigen Eigentümer) zu verfügen.

(2) Von den zu veräußernden Plakatflächen müssen jeweils die Hälfte (nach OSA-Werten) in der Main City Region Graz und in den Bezirkshauptstädten der Main City Region Steiermark liegen.

(3) Poster Lights sind pro Standort entweder mit einer oder zwei Seiten ausgeführt. Jede Seite enthält drei Flächen. Ankünder verpflichtet sich, bis 31.12.2016 jeweils 50% ihrer am 31.12.2012 bestehenden Poster Lights in Graz und 50% ihrer am 31.12.2012 bestehenden Poster Lights im Stadtgebiet der Bezirkshauptstädte in der Steiermark im derzeitigen Format zu erhalten.

(4) Ankünder verpflichtet sich, bis 31.12.2016 insgesamt 120 Poster Light-Flächen in der Steiermark jeweils zur Vermarktung für Mitbewerber bis zwei Monate vor dem Schaltungsbeginn freizuhalten. Von diesen Poster Light-Flächen müssen mindestens 60 Flächen im Stadtgebiet von Graz und mindestens 60 Flächen im Stadtgebiet der Bezirkshauptstädte in der Steiermark liegen.

(5) Ankünder wird Mitbewerbern in Bezug auf die Vermarktung der freigehaltenen Poster Lights nachstehende Konditionen gewähren (wobei von diesen Konditionen zugunsten der Kunden bzw Mitbewerber auch abgewichen werden kann):

- Bis 10 eingebuchte Flächen pro Kunde und Jahr: 20% Nachlass (inkl. aller Vergütungen) vom jährlich veröffentlichten Tarifpreis;

- Ab 11 bis 75 eingebuchte Flächen pro Kunde und Jahr: 40% Nachlass (inkl. aller Vergütungen) vom jährlich veröffentlichten Tarifpreis;

- Ab 76 eingebuchte Flächen pro Kunde und Jahr: 60% Nachlass (inkl. aller Vergütungen) vom jährlich veröffentlichten Tarifpreis.

(6) Ankünder verpflichtet sich, innerhalb von einem Jahr ab Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG die durch den Erwerb von Werbeflächen von Gewista in der Steiermark (***Teilbetrieb Steiermark***) von Ankünder erworbenen 14 City Lights an ein bzw. mehrere nicht mit Ankünder gemäß § 7 Abs 1 KartG verbundene(s), im Bereich der Außenwerbung tätige(s) Unternehmen zu veräußern. Ankünder verpflichtet sich außerdem, über die zu veräußernden City Lights nicht anderweitig (zB im Wege der Bewirtschaftung für den zukünftigen Eigentümer) zu verfügen.

(7) Ankünder verpflichtet sich außerdem, die Gesamtanzahl der am 31.12.2012 in ihrem Eigentum befindlichen City Lights in der Steiermark bis zum 31.12.2016 nicht zu erhöhen.

(8) Darüber hinaus verpflichtet sich Ankünder, auf Wunsch ihres Vertragspartners EPAMEDIA Europäische Plakat- und Außenmedien GmbH (***EPAMEDIA***) auf ihr Recht zur Bewirtschaftung der von EPAMEDIA angemieteten City Lights (20 Flächen) bereits zum 31.3.2013 zu verzichten.

(9) Ferner verpflichtet sich Ankünder, auf ihr Recht zur Bewirtschaftung der City Lights, die im Eigentum der A1 Telekom Austria AG (***Telekom Austria***) stehen (22 Flächen), auf Wunsch ihrer Vertragspartner EPAMEDIA und Telekom Austria bereits zum 31.3.2013 zu verzichten. Der Verzicht durch Ankünder erfolgt gegen anteilige Rückerstattung des von Ankünder bei der Errichtung der City Lights geleisteten Baukostenzuschusses.

2. Berichtspflichten

(10) Ankünder verpflichtet sich, der BWB

- binnen 4 Wochen nach Veräußerungen im Sinne der oben (1) genannten Zusage über Erwerber, Anzahl und Standorte der veräußerten Plakatflächen (einschließlich OSA-Werte) zu berichten sowie die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen vorzulegen und

- binnen 4 Wochen nach Veräußerungen im Sinne der oben (6) genannten Zusage über den Erwerber der 14 City Lights aus dem Teilbetrieb Steiermark zu berichten sowie die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen vorzulegen.

(11) Ankünder verpflichtet sich, der BWB von 2014 bis 2017 jeweils am 31. Jänner für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr folgende Informationen zu übermitteln:

- Gesamtanzahl der im Eigentum von Ankünder befindlichen Poster Lights in der Steiermark samt regionaler Aufgliederung (Graz, Bezirkshauptstädte) (oben (3)).

- Standorte der gemäß (4) zur Vermarktung für Mitbewerber freigehaltenen Poster Lights und Konditionen der über die Vermarktung dieser Poster Lights durch Mitbewerber abgeschlossenen Verträge;

- Gesamtanzahl der im Eigentum von Ankünder befindlichen City Lights in der Steiermark (oben (7)).

(12) Ankünder verpflichtet sich, der BWB über Zeitpunkt und Inkrafttreten des Verzichts zur Bewirtschaftung der City Lights von EPAMEDIA und Telekom Austria (oben (8) und (9)) zu berichten.

(13) Ankünder verpflichtet sich, der BWB bis 31.01.2013 eine Aufstellung aller Plakatflächen (samt OSA-Werten), City Lights, Poster Lights und Rolling Boards von Ankünder und dem Teilbetrieb Steiermark der Gewista per 31.12.2012 zu übermitteln, jeweils samt regionaler Aufgliederung (Graz, Bezirkshauptstädte, übrige Steiermark).